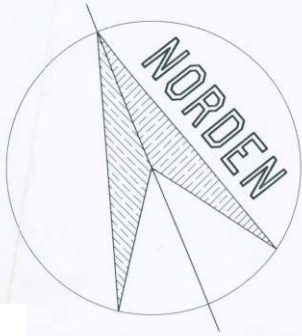


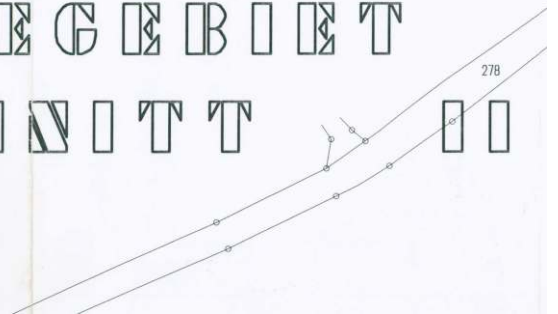
BEBAUUNGSPLAN - HIMMELKRON



INDUSTRIEGEBIET

BAUABSCHNITT

1 : 1000



STRASSENFUHRUNG LT. BESTANDSPLAN IB TROGER!

DER PLAN WURDE AUF DER GRUNDLAGE DER VERMESSUNGSAMTLICHEN LAGEPLÄNE UND DER PLÄNE DER FLURBEREINIGUNGSDIREKTION BAMBERG ERSTELLT.

ZUR MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET !!!

AUFGRUND DER VIELEN ÄNDERUNGEN:
 TRASSENFUHRUNG MIT TATSÄCHLICHEN
 GRENZVERLAUF ABSTIMMEN!!

H

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN HIMMELKRON INDUSTRIEGEBIET BAUABSCHNITT II

1. DIE STADT/GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES STADT-/GEMEINDERATES VOM BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN..... AUFZUSTELLEN. DIE ÜBERORTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGT AM

....., DEN.....

STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMASS § 3 ABS. 2 BauGB VOM BIS OFFENTL. AUSGELEGT., DEN.....

STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER

3. DIE STADT/GEMEINDE..... HAT MIT BESCHLUSS DES STADT-/GEMEINDERATES VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

....., DEN.....

STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER

4. DAS LANDRATSAMT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM.....NR..... GEM § 11 BauGB GENEHMIGT.

.....

LANDRATSAMT

5. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM BIS..... GEM. § 12 SATZ 2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BauGB RECHTSVERBINDLICH.

....., DEN.....

STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER

L A G E P L A N M . 1 : 1 0 0 0

ARCHITEKTURBURO
BURKHARD KLUGE

95336 MAINLEUS | 07356 LOBENSTEIN
BUCHAU 108 | MUHLGASSE 18 B

TELEFON 09229 / 531 | TELEFON 036651 / 2186
TELEFAX 09229 / 528 | TELEFAX 036651 / 3289

GEA. AM 24.07.1992
22.09.1992
11.03.1993
24.06.1997
27.01.1998
21.04.1998
~~02.09.1998~~
30.06.1998

BUCHAU 01.04.1992



A ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

MINDESTFESTSETZUNGEN NACH § 30 Bau GB

1. GELTUNGSBEREICH



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 Abs.7
Bau GB

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 Bau GB § 1-11 Bau NVO



INDUSTRIEGEBIET

§ 9 Bau NVO

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 Bau GB § 16 BAU NVO

3.1 HOHE BAULICHER ANLAGEN



MAX. TRAUFGHOHE BZW. MAX. FIRSTHOHE

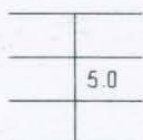
3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)



ZULÄSSIGES HOCHSTMASS AN BEBAUBARER GRUNDFLÄCHE NACH § 19 Bau NVO

§ 16 Abs.2
§ 17 Abs.1
§ 19 Bau NVO

3.3 BAUMASSENZAHL




ZULÄSSIGES HOECHSTMASS DER BAUMASSENZAHL NACH § 21 Bau NVO

§ 16 ABS.2
§ 17 Abs.8
§ 21 Bau NVO

4. UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLÄCHE

§ 9 Abs.1 Nr.2 Bau GB § 22/23 Bau NVO

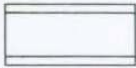
4.1  BAUGRENZE
DIESE LINIE DARF NICHT UBERSCHRITTEN WERDEN.
GERINGES VOR - ODER ZURÜCKTRETEN VON BAU-
TEILEN IST STATTHAFT. § 23 Abs.3
Bau NVO

4.2  b = BESONDERE (ABWEICHENDE) BAUWEISE § 22 Abs.4
Bau NVO

5. ORTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr.11 UND Abs.6 Bau GB

5.1  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5.2  OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN) § 9 Abs.1
Nr.11 Bau GB

5.3  OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (GEHSTEIG) § 9 Abs.1
Nr.11 Bau GB

5.4  OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (GEH- UND RADWEG) § 9 Abs.1
Nr.11 Bau GB

5.5  OFFENTLICHE PARKFLÄCHE § 9 Abs.1
Nr.11 Bau GB

5.6  FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN § 9 Abs.1
Nr.11 Bau GB

 HOHENGLEICHER ÜBERGANG

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 Abs.1 Nr.12/13 UND Abs. 6 Bau GB

6.1  FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN


§ 9 Abs.1
Nr.12/13
Bau GB

6.2 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

 TRAFOSTATION

B ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

 BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE

 VORH. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE , UNBEWOHNTE NEBEN -
GEBÄUDE , WERKS GEBÄUDE , GARAGEN USW.

 GRENZSTEIN

 VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

 VERMASSTER OFFENTLICHER VERKEHRSWEG

520/15 FLURSTÜCKSNUMMERN

ART DER BAUL. NÜTZUNG	HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN	
GRZ	BAUM-ZAHL	FULLSCHABLONE
	BAU-WEISE	

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



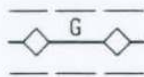
SICHTFLÄCHEN NACH STRASSENVERKEHRSRECHT

Art. 26
Bay St WG
RAST E



EL. FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

§ 9 Abs. 1
Nr. 21 Bau GB



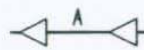
GASLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

§ 9 Abs. 1
Nr. 21 Bau GB



WASSERLEITUNG

§ 9 Abs. 1
Nr. 21 Bau GB



ABWASSERLEITUNG

§ 9 Abs. 1
Nr. 21 Bau GB

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES
FESTGESETZT:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- | | | |
|-----|---------------------------|----------------------------|
| 1.0 | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG |
| | § 1-15 Bau NVO | § 16-21a Bau NVO |

DAS BAULAND WIRD ALS INDUSTRIEGEBIET GEMÄSS § 9 Bau NVO FESTGESETZT.
ZULASSIG SIND DIE IN § 9 Bau NVO ANGEFÜHRTEN BETRIEBE.

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GRZ, BMZ) DARF DIE IN DEN JEWEILIGEN NUTZ -
UNGSSCHABLONEN ANGEgebenEN WERTE NICHT ÜBERSCHREITEN. UNABHÄNGIG DAVON
BESCHRÄNKEN DIE VERBINDLICH DARGESTELLTEN BAUGRENZEN DIE MÖGLICHEN ÜBER -
BAUBAREN FLÄCHEN.

- 1.1 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 NR. 2 Bau GB IN VERBINDUNG MIT § 22 Bau NVO).

IM GEWERBE GEBIET IST DIE BESONDERE (ABWEICHENDE) BAUWEISE FESTGESETZT.

2. VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 NR. 11 Bau GB

DIE VERKEHRSFLÄCHEN GLIEDERN SICH ENTSPRECHEND DEN PLANEINZEICHNUNGEN IN

- FAHRBAHNEN
- GEHSTEIGE
- RADWEG

DIE ABGRENZUNG DER EINZELNEN VERKEHRSFLÄCHEN KANN IM ZUGE DES STRASSEN AUS -
BAUES VERÄNDERT WERDEN.

3. VERSORGUNGSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 NR. 13/14 Bau GB

SIEHE PLANEINSCHRIEB TRAF0 , GASLEITUNG , WASSER BZW. ABWASSER

4. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

§ 9 Abs. 1 NR. 17 Bau GB

NACH ERFORDERNISSEN DER STRASSEN- UND KANALPLANUNG. BOSCHUNGEN ZUR
STRASSE SIND HINZUNEHMEN. DIESE KÖNNEN JEDOCH AUF DEM ANGRENZENDEN
GRUNDSTÜCK AUSGEGLICHEN WERDEN.

5. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 Abs. 1 NR. 21 Bau GB

NACH DETAIL. PLANUNG DER VERSORGUNGSFLÄCHEN KÖNNEN DIESE RECHTE
NACHTRÄGLICH AUFTRETEN .

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEBAUDEHOHE

DIE HOHE DER ZU PLANENDEN GEBÄUDE WIRD DURCH DIE JEWEILIGE FULL - SCHABLONE FESTGELEGT. DIE FESTGESETZTE TRAUFG- BZW. FIRSTHOHE GILT ALS HOCHSTGRENZE.

TECHNISCHE AUFBAUTEN SIND VON DER HOHENBESCHRÄNKUNG AUSGENOMMEN. DIE GEBÄUDEHOHE IST VON OBERKANTE GELANDE ZU MESSEN, WOBEI DER GELANDEVERLAUF MIT DEM KREISBAUAMT ABZUSTIMMEN IST.

2. DACHGESTALTUNG

Art.91 Abs.1 Ziff.1 Bay BO

ZULASSIG SIND FLACH-,SATTEL- BZW. PULTDACHER MIT EINER NEIGUNG VON 0 - 38 GRAD.

DECKUNG:

0° - 6° BEKIESTE OBERFLÄCHE BZW. BEGRÜNTE DACHFLÄCHE (FLACHDACH)

7° - 26° DACHBAHNENBELAG (z.B. BLECH ODER KUNSTSCHIEFER IN DEN OBEREN NEIGUNGSGRADEN)

27° - 38° SCHIEFER-, KUNSTSCHIEFER- BZW. ZIEGELDECKUNG

3. WERBETRÄGER

ANLAGEN DER AUßENWERBUNG, DIE NACH DEN JEWEILS EINSCHLÄGIGEN RECHTS- VORSCHRIFTEN ZU GENEHMIGEN SIND, DÜRFEN BESTENFALLS AUßERHALB DER BAUVERBOTSZONE ENTLANG DER B 303 AUFGESTELLT WERDEN. DIE BELEUCHTUNG DER WERBEANLAGE IST SO ZU GESTALTEN, DAß DIE VERKEHRSTEILNEHMER NICHT GEBLENDET ODER GETÄUSCHT WERDEN KÖNNEN.

4. BELEUCHTUNGSANLAGEN

BELEUCHTUNGSANLAGEN MÜSSEN SO ANGEBRACHT WERDEN, DASS DIESE DIE VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BAB A9 NICHT BLENDEN.

5. EINFRIEDUNG DER BEBAUBAREN FLÄCHEN

5.1 ZU OFFENTLICHEN STRASSENFLÄCHEN

DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND ALS DRAHTZAUNE HINTER DER PFLANZUNG ODER ALS WINTERHARTE HECKEN MIT ODER OHNE INNENLIEGENDEN SPANNDRAHT AUSZUFÜHREN.

MAX. HOHE DER EINFRIEDUNG 2.0 M.

DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER B 303 SIND LÜCKENLOS, D. H. OHNE TUR UND TOR EINZUFRIEDEN.

5.2 ZU DEN NACHBARN

LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH GESTALTETE ABGRENZUNG DURCH HECKEN, STRÄUCHER ODER BÄUMEN MIT ODER OHNE DRAHTZAUN (ABSTIMMUNG MIT NACHBAR !).

MAX. HOHE DER EINFRIEDUNG 2.0 M.

6. FEUERSCHUTZ

ZUR SICHERSTELLUNG DES FEUERSCHUTZES SIND OBERFLÄCHENHYDRANTEN UND WEGE FÜR DEN FEUERSCHUTZ IN AUSREICHENDER ZAHL IM EINVERNEHMEN MIT DEN FEUERWEHRDIENSTSTELLEN EINZUBAUEN.

7. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

NACH DEN "RICHTLINIEN FÜR BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM" SIND FOLGENDE LUFTSCHALLDÄMMWERTE EINZUHALTEN:

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL 66 - 70 dB(A)

	AUSSENWAND	FENSTER
WOHNRAUME	45 dB(A)	40 dB(A)
UBERNACHTUNGSRAUME		
BURORAUME	35 dB(A)	35 dB(A)

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL 61 - 65 dB(A)

	AUSSENWAND	FENSTER
WOHNRAUME	40 dB(A)	35 dB(A)
UBERNACHTUNGSRAUME		
BURORAUME	30 dB(A)	30 dB(A)

8. SONSTIGES

" UNEINGESCHRANKTES NUTZUNGSRECHT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE. MIT GERUCHSBELÄSTIGUNG DURCH DÜNGUNG UND VIEHHALTUNG IST ZU RECHNEN."

HINWEISE

DER PLAN WURDE AUF GRUNDLAGE DER VERMESSUNGSAMTLICHEN LAGEPLANE UND DER PLANE DER FLURBEREINIGUNGSDIREKTION BAMBERG ERSTELLT.
KARTENSTAND: 1989 BZW. 12. MARZ 1990

ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET !

E FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

§ 9 Bau GB Abs. 1 Nr. 25 a

PFLANZGEBOT: DIE IM PLAN EINGEZEICHNETEN EINZELBÄUME UND STRAUCH -
FLÄCHEN SIND MIT DER ERSCHLIESSUNG DER GRUNDSTÜCKE ANZUPFLANZEN,
ENTSPRECHEND DER PFLANZSCHEMEN 1- 4 UND DAUERND ZU UNTERHALTEN !

§ 9 Bau GB Abs. 1 Nr. 25 a

PFLANZGEBOT: BEI INNUTZUNGNAHME VON GEWERBEGRUNDSTÜCKEN IST JE
300 M² GRUNDFLÄCHE (OHNE STRASSENBEGLEITGRÜN) MINDESTENS 1 BAUM
AN GEEIGNETEM STANDORT ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
BAUMARTEN: ACER PLATANOIDES / FRAXINUS EXCELSIOR / TILIA CORDATA /
ALNUS GLUTINOSA
MINDESTQUALITÄT: 3 x VERSETZT, STAMMUMFANG 16 - 18 CM

§ 9 Bau GB Abs. 1 Nr. 15

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DER HAUPTERSCHLIESSUNG ALS STRASSEN -
BEGLEIT - UND RANDGRÜN.

§ 9 Bau GB Abs. 1 Nr. 15

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ZWISCHEN DEN BETRIEBEN. (TRENNGRÜN)
DIESE FLÄCHEN SIND ENTLANG DER GEMEINSAMEN GRENZE MIND. 2 X 5.0 METER BREIT
IN ABSPRACHE DER BETREFFENDEN EIGENTUMER, MIT HEIMISCHEN GEHOLZEN
ANALOG DEN NACHFOLGENDEN PFLANZSCHEMEN ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

§ 9 Bau GB Abs. 1 Nr. 15

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS AUSGLEICHS- UND ABSTANDSFLÄCHEN. DIE FLÄCHEN SIND, SOWEIT NICHT ALS PFLANZFLÄCHEN EINGETRAGEN, ALS ZWEISCHÜRIGE WIESE ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. STRASSENRANDFLÄCHEN UND FLÄCHEN INNERHALB VON SICHTDREIECKEN SIND VON BEWUCHS HÖHER ALS 70 CM FREIZUHALTEN.

§ 9 Bau GB Abs. 1 Nr. 20

ZUM SCHUTZ DES VEGETATIONSBESTANDES, DER GRUNDWASSERNEUBILDUNG UND ZUR ENTLASTUNG DER VORFLUT IST NIEDERSCHLAGWASSER AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUF GEEIGNETE WEISE ZU VERSICKERN.

DIE WUCHSHÖHE DER BEPFLANZUNG ZUM BETRIEBSGELÄNDE DER DEUTSCHEN BUNDESBAHN IST ZU DEN GLEISEN HIN ABGESTUFT ANZUORDNEN (ABSTAND ZUM GLEIS GRÖßER ALS ENDWUCHSHÖHE). FERNER SIND DIE SIGNALSICHTEN VON BEWUCHS FREIZUHALTEN.

LEGENDE



PFLANZGEBOT FÜR BAUME UND STRÄUCHER

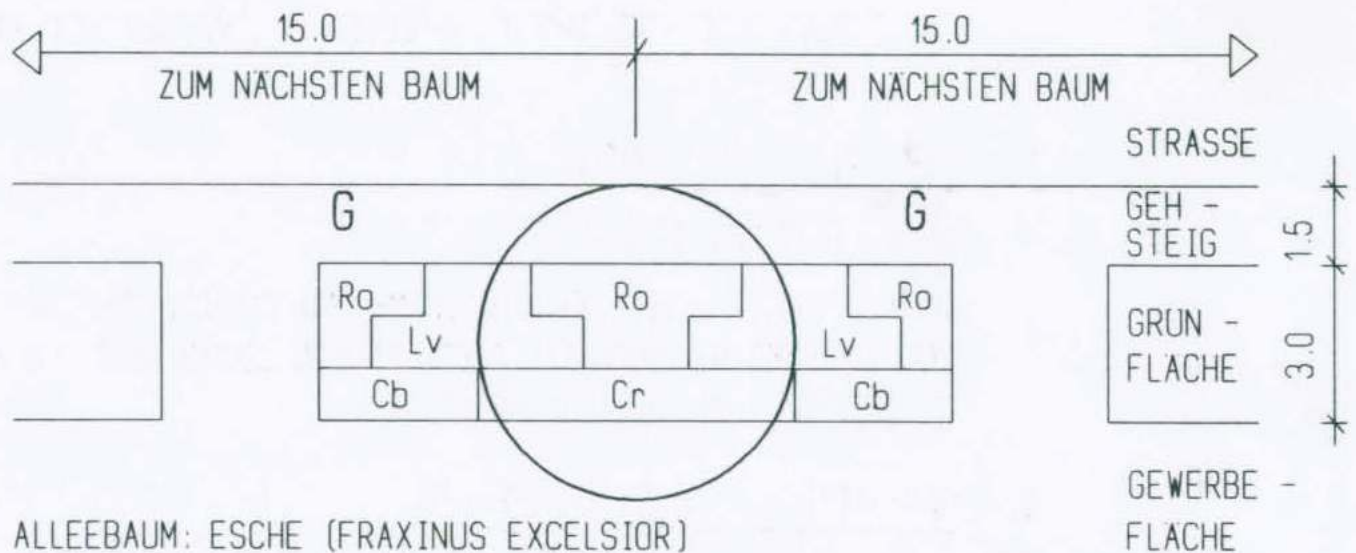


PFLANZGEBOT FÜR ALLEEBAUME, ETWAIGE STANDORTBINDUNG

PFLANZSCHEMEN

SCHEMA 1

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN BEIDSEITIG DER HAUPTERSCHLIESSUNG

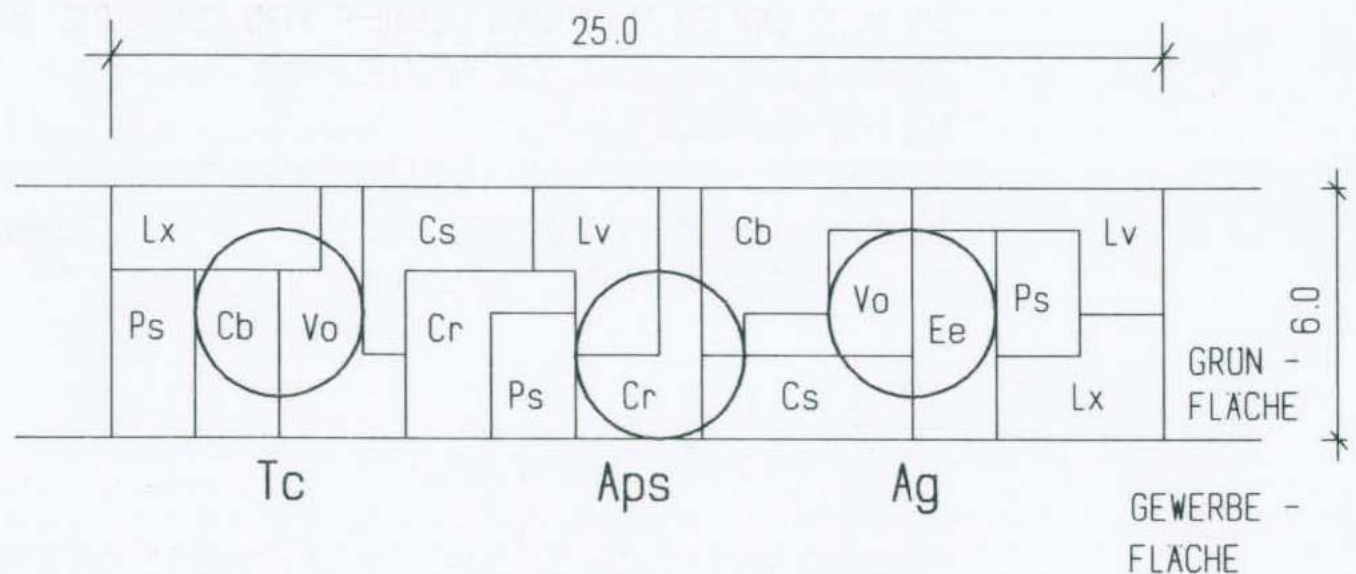


ALLEEBAUM: ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR)

MINDESTQUALITÄT: 3 x V., ST. U. 16/18 CM

SCHEMA 2

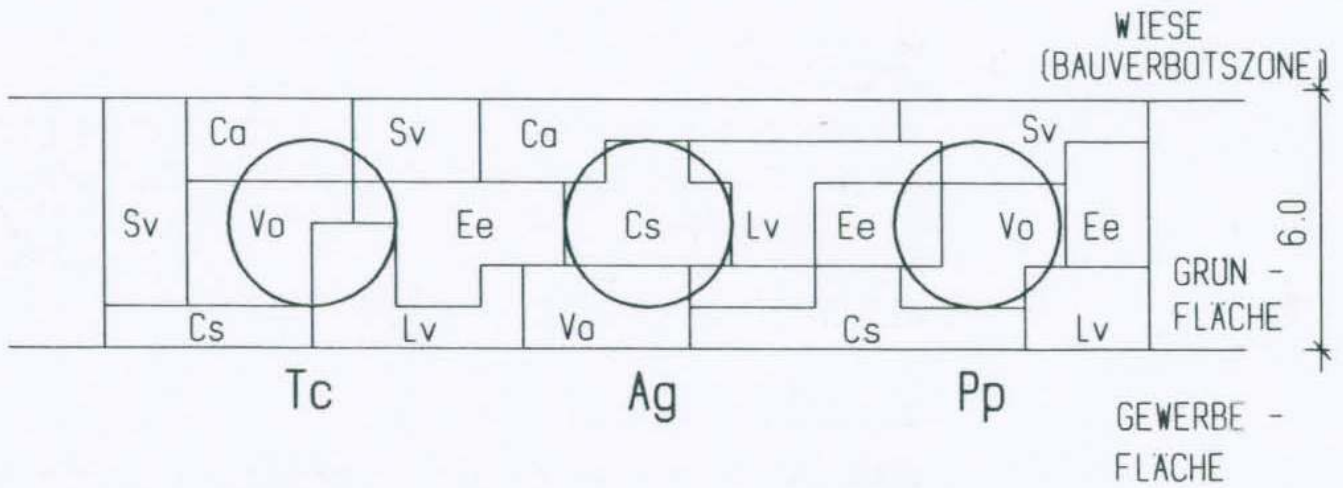
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM FREIEN GELÄNDE ZUR BUNDESBAHN UND ZUR B 303 ALS BAUMHECKE.



HOCHSTÄMME: MINDESTQUALITÄT 2 - 3 x V., ST. U. 12/14 CM

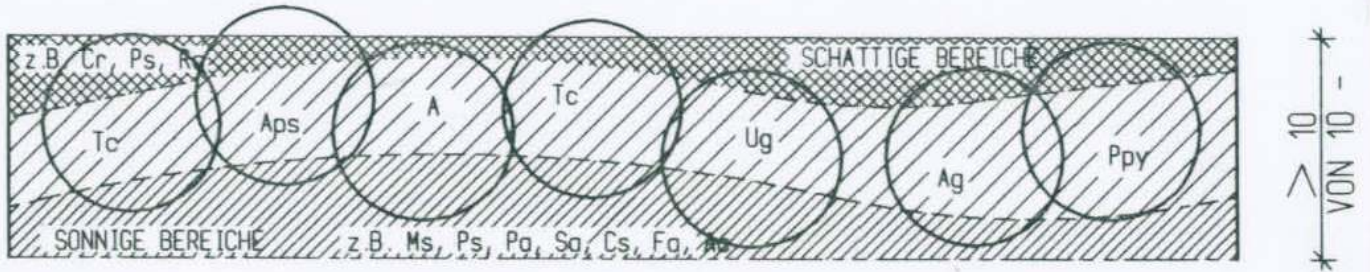
SCHEMA 3

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN AN DER BUNDESAUTOBAHN MÜNCHEN - BERLIN



HOCHSTÄMME: MINDESTQUALITÄT 2 - 3 x V., ST. U. 12/14 CM

SCHEMA 4



ARTENLISTE:

1. BAUMARTEN ERSTER WUCHSKLASSE:

- A = ACER PLATANOIDES (SPITZAHORN)
- F = FRAXINUS EXELSIOR (ESCHE)
- Aps = ACER PSEUDOPLATANUS (BERGAHORN)
- Ag = ALNUS GLUTINOSA (SCHWARZERLE)
- Tc = TILIA CORDATA (WINTERLINDE)

2. BAUMARTEN ZWEITER WUCHSKLASSE:

- Cb = CARPINUS BETULUS
- Pp = PRUNUS PADUS (TRAUBENKIRSCHEN)
- Pa = PRUNUS AVIUM (VOGELKIRSCHEN)
- Ppy = PYRUS PYRASTER (WALDBIRNE)
- Sa = SORBUS AUCUPARIA (EBERESCHEN)

3. STRÄUCHER: MINDESTQUALITÄT

2 x V., 60 - 100 CM

- Ac = ACER CAMPESTRE (FELDAHORN)
- Ca = CORYLUS AVELLANA (HASEL)
- Cs = CORNUS SANGUINEA (ROTER HARTRIEGEL)
- Cr = CRATAEGUS MONOGYNA (WEISSDORN)
- Ee = EUONYMUS EUROPAEUS (PFAFFENHÜTCHEN)
- Fa = FRANGULA ALNUS (FAULBAUM)
- Lv = LIGUSTRUM VULGARE (RAINWEIDE) "LODENSE"
- Lx = LONICERA XYLOSTEUM (HECKENKIRSCHEN)
- Ms = MALUS SYLVESTRIS (WILDAPFEL)
- Ps = PRUNUS SPINOSA (SCHLEHDORN)
- Ro = ROSA CANINA (HUNDSROSE)
- Sv = SALIX VIMINALIS (KORBWEIDE)
- Vo = VIBURNUM OPULUS (SCHNEEBALL)

HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. DACHBEGRUNUNG

BEI GEEIGNETEN DACHFLÄCHEN WIRD EINE EXTENSIVE DACHBEGRUNUNG MIT EINFACHEM TECHNISCHEM AUFWAND ALS BEITRAG ZUR GRÜNORDNUNG GRUND - SATZLICH EMPFOHLEN.

ZUR BEGRÜNUNG AUF CA. 5 CM MAGEREM SUBSTRAT EIGNEN SICH FOLGENDE ARTEN:

FESTUCA RUPICAPRINA	(SCHWINGEL)
MELICA CILIATA	(PERLGRAS)
PETRORHAGIA SAXIFRAGA	(STEINNELKE)
POTENTILLA VERNA	(FRÜHLINGSFINGERHUT)
SEDUM ALBUM	(SCHNEEPOLSTER)
SEDUM ACRE	(SCHARFER MAUERPFEFFER)
SEDUM SEXANGULARE	(WALZEN - SEDUM)
SMPERVIVUM TECTORUM	(DACHWURZ)
THYMUS SERPHYLLUM	(THYMIAN)

2. FASSADENBEGRUNUNG

BEI GRÖßEREN UND UNGEGLIEDERTEN FLÄCHEN SOLLTE DIE MOGLICHKEIT DER FASSADENBEGRUNUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN. DAFÜR KÖNNEN AUCH ARCHITEKTONISCHE HILFSMITTEL WIE SPANNDRAHTE ODER GITTER EINGESETZT WERDEN.

GEEIGNETE PFLANZEN ZUR FASSADENBEGRUNUNG SIND:

CLEMATIS VITALBA	(WALDREBE)
HEDERA HELIX	(EFEU)
PARTHENOSISSUS QUINQUEFOLIA	(WILDER WEIN)
PARTHENOSISSUS TRICUSPIDATA	(WILDER WEIN)

3. HANDLUNGSPFLICHT

UM EINE REALISIERUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN BEREITS AUFGEFÜHRTE MAßNAHMEN ZU GEWAHRLEISTEN WIRD AUF ART. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBo HINGEWIESEN.